

**Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über das Propstamt
(52. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 26. November 2025**

Begründung:

In Zuge des Reformprozesses wird auch die Entwicklung der Leitungsämter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck thematisiert. Dies betrifft u. a. das Verständnis und die Entwicklung des Propstamtes. In der geltenden Grundordnung ist das Propstamt eines der Organe der Kirchenleitung. Die Aufgaben des Propstamtes werden als weiterentwicklungsbedürftig eingeschätzt. Deshalb hatte es bereits in der Vergangenheit Überlegungen gegeben, das Propstamt grundsätzlich zu überprüfen.

Angesichts der Weiterentwicklung des Propstamtes erscheint es nicht angezeigt, die nächste freiwerdende Propststelle (Kassel) jetzt erneut unverändert auf Lebenszeit auszuscheiden. Es ist deshalb beabsichtigt, die Stelle befristet zu besetzen und damit mehr Spielräume für etwaige Weiterentwicklungen in den nächsten Jahren zu lassen. Dies ist in der sog. „Struktur-AG“, die sich 2023 aus dem Rat der Landeskirche gebildet hat, ausführlich diskutiert und schließlich zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Die vorgeschlagene Erprobungsregelung ist zunächst für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung einer neuen Grundordnung vorgesehen. Im Prozess zur Überarbeitung der Grundordnung werden die Leitungsämter und die Frage der Befristung von Leitungsämtern insgesamt betrachtet werden. Mit der vorgelegten Regelung soll eine Entscheidung zu diesen Fragen gerade nicht vorweggenommen, sondern eine künftige ergebnisoffene Behandlung ermöglicht werden.

Die Befristung eines Leitungsamtes ist aufgrund von § 25 Absatz 5 PfdG.EKD grundsätzlich möglich. Die Vorschrift ermöglicht Landeskirchen, vom Pfarrdienstgesetz abweichende Regelungen für Pfarrpersonen mit kirchenleitenden Aufgaben zu beschließen.

Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

Die Entscheidung, ob generell künftig Leitungsstellen und damit auch das Propstamt in der Landeskirche nicht mehr auf Lebenszeit besetzt werden, obliegt noch einer ausführlichen Beratung im Rahmen der Novellierung der Grundordnung. Insofern soll jetzt nicht in den bestehenden Grundordnungstext eingegriffen werden. Im Sinne einer Erprobungsregelung wird vorgeschlagen, ein Kirchengesetz zu erlassen, dass mit einer entsprechenden verfassungsändernden Mehrheit (Artikel 99 GO-EKKW) eine Befristung des Propstamtes bei neuen Berufungen ermöglicht.

Zu Artikel 2: Kirchengesetz über die befristete Berufung in das Propstamt

Zu § 1: Die vorgeschlagene Erprobungsregelung sieht eine Befristung von 6 Jahren vor. Die erneute Berufung - auch mehrmals - soll möglich bleiben. Längstens wird das Propstamt im Übrigen bis zum Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters übertragen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1: Für eine neu befristet zu berufende Propstperson soll die amtsentsprechende höhere Besoldung an die Dauer der Übernahme des Amtes geknüpft werden. Dies ist im Wege einer widerruflichen Stellenzulage gemäß § 42 Absatz 3 BBesG möglich. Die berufene Person verbleibt in der bis dahin erreichten Besoldungsgruppe als Pfarrer oder Pfarrerin (A 13/A 14)

oder in einem höher besoldeten Leitungsamt, z.B. als Dekan oder Dekanin (A 15). Im Übrigen soll die berufen Person jedoch so gestellt werden, als wäre das Amt wie bisher auf Lebenszeit übertragen. Das bedeutet:

Für die übertragene Funktion als Propst oder Pröpstin wird befristet eine Stellenzulage in Höhe der Differenz der jeweiligen Besoldungsgruppe und -stufe zur entsprechenden Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe A 16 geleistet.

Im Falle der Beendigung des Propstamtes nach Ablauf der Frist oder vorzeitig soll keine Ausgleichszulage nach § 13 BBesG geleistet werden¹, da dies dem oben genannten Befristungszweck zuwiderlaufen würde. (Der Ausschluss des § 13 BBesG ist gemäß § 20 BVG.EKD möglich.)

Zu Absatz 2: Die Stellenzulage soll nach einer Mindestbezugsdauer von zwei Jahren ruhegehaltfähig sein. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbezugsdauer von Bezügen für höherwertige Tätigkeiten für die Berücksichtigung beim Ruhegehalt (vgl. § 5 BeamtVG, hier insb. § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BeamtVG).

Einer ausdrücklichen Regelung bedarf darüber hinaus die Frage der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage, sofern diese im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr bezogen wird, insb. wenn nach Ablauf der Befristung keine Neuberufung erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BeamtVG grundsätzlich nur die Bezüge ruhegehaltfähig sind, die „dem Beamten zuletzt zugestanden haben“. § 5 Absatz 5 BeamtVG² sieht hiervon bereits Ausnahmen bez. des Grundgehalts vor. Gem. § 26 Abs. 2 BVG-EKD³ können die Kirchen weitere Ausnahmen, insbesondere auch zu Zulagen, regeln.

Für das Grundgehalt ist in § 9 AG.BVG-EKD im Hinblick auf A 15 und A 16 bereits eine Sonderregelung vorhanden:

¹ § 13 BBesG Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen

(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Zeiten des Bezugs von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.

² § 5 (5) BeamtVG

Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

³ § 26 (2) BVG-EKD

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war

§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ([zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD](#))

Steht das Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 15 oder 16 der Besoldungsordnung A der oder dem Berechtigten bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr zu, so ist es nur ruhegehaltfähig, wenn es aus beiden oder einer dieser Besoldungsgruppen insgesamt mindestens zehn Jahre lang bezogen wurde. Dabei ist ein Grundgehalt aus Besoldungsgruppe 16 nur ruhegehaltfähig, wenn es mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde.

Die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage soll jetzt entsprechend geregelt werden. Im Ergebnis soll ein Empfänger einer Zulage bei Eintritt in den Ruhestand demjenigen gleichstehen, der die Stelle (an sich) auf Lebenszeit übertragen wurde. Das heißt:

Grundsätzlich soll die Stellenzulage auch dann ruhegehaltfähig sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr bezogen wird. Ansonsten wären ältere Stelleninhaber*innen im Vorteil, da es bei ihnen wahrscheinlicher ist, dass sie aus ihrer laufenden Amtszeit mit Zulage in den Ruhestand gehen. Wer als altersjüngere Pfarrperson das Propstamt wahrnimmt und ohne Zulage (mit der Grundbesoldung) in den Ruhestand geht, käme nicht in den Genuss der Berücksichtigung der Zulage.

Allerdings soll auch in diesem Fall die Wertung des § 9 AG.BVG.EKD gelten, der für Grundbezüge nach A 15 und A 16 eine Mindestbezugsdauer von 10 Jahren für die Ruhegehaltfähigkeit vorsieht, wenn das Grundgehalt bei Eintritt in den Ruhestand nicht mehr zusteht.